

Europäische Breitensport - Freizeitkegel Union



Internationale Schiedsrichterordnung

Schrift 9

Präsident

Leopold Sitz e.h.

Schiedsrichterkollegium

Johann Benedom e.h.



Inhaltsverzeichnis

	Präambel	3
1	Einleitung	3
2	Allgemeines	3
3	Einteilung der Schiedsrichter	4
3.1	Internationaler Schiedsrichter ISR	4
3.2	Oberschiedsrichter OSR	4
3.3	Schiedsrichter SR	4
3.4	Hilfsschiedsrichter HSR	4
4	Ausbildung	4
5	Prüfung	4
6	Fortbildung	5
7	Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters	5
7.1	Aufgaben vor dem Spiel	5
7.2	Aufgaben während des Spieles	6
7.3	Aufgaben nach dem Spiel	6
7.4	Schreibweise	7
7.5	Spielertausch	7
8	Aufgaben eines Hilfsschiedsrichters	7
9	Bewerbsleiter	7
10	Schiedsrichterbekleidung / Ausrüstung	8
10.1	Internationale Schiedsrichter	8
10.2	Oberschiedsrichter / Schiedsrichter	8
10.3	Schiedsrichter	8
10.4	Hilfsschiedsrichter	8
10.5	Ausrüstung	8
10.6	Werbung	8
11	Schiedsrichterausweis ISR, OSR, SR	9
12	Schiedsrichterbereiche	9
12.1	Schiedsrichterkollegium der EBFU	9
12.2	Schiedsrichterdisziplinarkommission	9
13	Schiedsrichtergebühren der EBFU	10
13.1	Für Länderspiele	10
13.2	Für alle anderen Bewerbe der EBFU	10
14	Schiedsrichterbesetzung bei inter- und nationalen Bewerben	10
14.1	Nationale Bewerbe	10
14.2	Internationale Bewerbe	10
15	Allgemein	10
15.1	Organe	10
15.2	Tagesordnung / Sitzung der Schiedsrichterdisziplinarkommission	11
15.3	Richtlinien Verhandlungsgang bei den Sitzungen der Schiedsrichterdisziplinarkommission	11
15.4	Allgemeine Richtlinien der Rechtsprechung innerhalb der SDK	12
15.5	Strafregulativ	12/13
15.6	Tatbestände	14/15
16	Ordnungen für die Schiedsrichter Bereich Breitensport	15
17	Inkrafttreten	15



Internationale Schiedsrichterordnung

Präambel

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen und betreffen ausschließlich nur Breitensport-Freizeitkegelverbände.

1. Einleitung

Die Schiedsrichterordnung regelt die Spielleitung für die EBFU auf der Grundlage der sportlichen Fairness, der Achtung der Spieler und unter Beachtung der Sportordnung der Europäischen Breitensport-Freizeitkegel Union (kurz EBFU).

Änderungen und Ergänzungen können nur auf Antrag durch die lt. Satzungen Antragsberechtigten vom Präsidium der EBFU vorgenommen werden.

Der Schiedsrichter muss neutral und korrekt sein.

2. Allgemeines

2.1 Grundlage für die Ausübung der Schiedsrichterfunktion sind die im Punkt 16 angeführten Schriften der EBFU.

2.2 Die Richtlinien zur Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern, sowie deren Aus- und Fortbildung, werden vom EBFU – Schiedsrichterausschuss erarbeitet bzw. vorgenommen.

Alle Mitglieder der Sektion Breitensportkegeln eines Vereines / Verbandes können, nach Erfüllung der Punkte 4 und 5, als Schiedsrichter tätig sein. Bei Abmeldung oder Austritt aus der Sektion Breitensportkegeln eines Vereines / Verbandes ist auch der Schiedsrichterausweis und das Abzeichen an den jeweiligen Schiedsrichterausschuss zurückzugeben.

2.3 Zur Durchführung eines der EBFU - Sportordnung entsprechenden Spielbetriebes ist es erforderlich, dass für jedes Spiel ein Schiedsrichter bestimmt werden muss. Seine Autorität und die Ausübung der Befugnisse, die ihm durch die Schriften der EBFU gegeben werden, beginnen mit dem Betreten der Sportanlage und enden mit dem Verlassen der Sportanlage.

2.4 Jeder Schiedsrichter hat das Ansehen der Schiedsrichter bei seinen Handlungen stets zu beachten und als Vorbild des fairen Sports aufzutreten. Seine Entscheidungen müssen korrekt und von Fachkompetenz geprägt sein und sind, sofern bei Entscheidungen kein Regelverstoß vorliegt, Tatsachenentscheidungen.

2.5 Während der Ausübung seiner Tätigkeit in einem Bewerb ist dem Schiedsrichter ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.
Für Schiedsrichter, Hilfsschiedsrichter und administrativen Leiter besteht ein absolutes **Alkohol-, Rauch- und Handyverbot** während des Bewerb.



3. Einteilung der Schiedsrichter

3.1 Internationaler Schiedsrichter ISR

Internationale Schiedsrichter werden auf Antrag des Mitgliedlandes in der EBFU und nach bestandener internationaler Schiedsrichterprüfung vom Präsidium der Europäischen Breitensport-Freizeitkegel Union ernannt.

Sie müssen im Besitze eines gültigen internationalen Schiedsrichterausweises sein und sind berechtigt, internationale und nationale Bewerbe zu leiten.

3.2 Oberschiedsrichter OSR

Oberschiedsrichter werden von der EBFU, auf Antrag des zuständigen Landesverbandes, nach Ablegen einer gemeldeten Oberschiedsrichter Prüfung, ernannt. Sie müssen im Besitze eines gültigen Oberschiedsrichterausweises sein und sind berechtigt, nichtoffizielle internationale und alle nationalen Bewerbe, zu leiten.

3.3 Schiedsrichter SR

Schiedsrichter sind jene Personen, die den Befähigungsnachweis hierfür vor einer Kommission eines Landesverbandes abgelegt haben, und im Besitze eines gültigen Schiedsrichterausweises sind.

Schiedsrichter sind von der EBFU oder vom zuständigen Landesverband nominierte Personen, die für die sportliche Leitung eines Bewerbes, jedoch nicht für den administrativen Teil zuständig sind.

Erscheint ein eingeteilter Schiedsrichter zu einem Spiel nicht, oder wurde kein Schiedsrichter eingeteilt, so stellt jede Mannschaft einen Schiedsrichter, wobei der Ranghöhere, bei Ranggleichheit der vom Gastverein als Hauptschiedsrichter fungiert. In diesem Fall muss der Spielbericht von beiden Schiedsrichtern (Spielleitern) unterschrieben werden.

3.4 Hilfsschiedsrichter HSR (Schreiber oder Bediener der Schreibautomaten)

Um alle Bewerbe bzw. Meisterschaftsspiele reibungslos durchführen zu können, müssen Hilfsschiedsrichter eingesetzt werden.

Die Hilfsschiedsrichter sind abwechselnd von den Mitgliedern der Mannschaften oder von befähigten Personen, die mit der Sportordnung der EBFU vertraut sind, unter Kontrolle zu stellen.

Wenn unbekannte Personen den Hilfsschiedsrichterdienst ausüben wollen, ist der Schiedsrichter berechtigt, diese Personen vorher zu befragen, ob sie die Aufgaben des Hilfsschiedsrichters kennen.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, Hilfsschiedsrichter vor oder während eines Bewerbes abzulehnen, oder auszutauschen, wenn sie ihren Dienst fehlerhaft ausführen oder gegen die Bestimmungen der Sport- oder Schiedsrichterordnung verstoßen.

Die Hilfsschiedsrichter haben ihren Platz unmittelbar hinter dem Spieler beim Stellpult einzunehmen.

4. Ausbildung

Um einen Europaweit gleichen Aus- und Fortbildungsstand aller Schiedsrichter zu garantieren, erfolgt die Aus- und Fortbildung nach der Aus- und Fortbildungsordnung der EBFU Schrift 10. Bewerber für Schiedsrichter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Bewerber für Oberschiedsrichter müssen mindestens 21 Jahre alt sein und mindestens 3 aktive Schiedsrichterjahre im Landesverband nachweisen können.

Oberschiedsrichterasspiranten können nur vom Landesverband gemeldet werden.

5. Prüfung

Nach erfolgter Schulung ist eine Prüfung nach den Rahmenrichtlinien der Aus- und Fortbildungsordnung der EBFU Schrift 10 abzulegen.



6. Fortbildung

Alle Schiedsrichter haben die Pflicht, alle fünf Jahre einen Fortbildungslehrgang zu absolvieren. Nimmt ein Oberschiedsrichter oder Schiedsrichter unentschuldigt an einer Fortbildung nicht teil, verliert er seine Lizenz. Er kann diese Wiedererlangen, wenn er innerhalb eines Jahres an einem Fortbildungs- oder Ausbildungslehrgang teilnimmt.

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der internationalen Schiedsrichterordnung (EBFU Schrift 9), Aus- und Fortbildungsordnung (EBFU Schrift 10), Sportordnung (EBFU Schrift 2) und den Technischen Bestimmungen (EBFU Schrift 15) sind den Landesverbänden über Veröffentlichungen mitzuteilen und diese wieder haben sie an alle ihre Vereine weiterzugeben. Die Vereine haben die Pflicht, ihre Schiedsrichter darüber zu informieren.

7. Aufgaben und Pflichten eines Schiedsrichters

Der Schiedsrichter hat spätestens 30 Minuten vor dem festgesetzten Beginn eines Bewerbes (Spieles) anwesend zu sein, damit sichergestellt ist, dass etwaige Mängel behoben und alle vorbereitenden Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Bei Spielen hat er sich bei den Mannschaftsführern und der Bewerbsleitung vorzustellen. Sollte eine Mannschaft zum festgesetzten Zeitpunkt des Spielbeginnes nicht anwesend sein, muss der eingeteilte Schiedsrichter mindestens 30 MINUTEN nach dem offiziellen Spielbeginn anwesend bleiben.

7.1 Aufgaben vor dem Spiel

- 7.1.1 Kontrolle der Bahnen und der Anlage nach der Checkliste.
Die Checkliste für alle von der EBFU veranstalteten Bewerbe wird vom EBFU Schiedsrichterausschuss erstellt und richtet sich nach den Technischen Bestimmungen der EBFU.
- 7.1.2 Der Schiedsrichter hat das Recht alle durch die Technik/Elektronik möglichen Hilfsmittel (spezielle Anzeigen) in Anspruch zu nehmen.
- 7.1.3 Erfolgt ein zweites Spiel unmittelbar nach einem von einem Schiedsrichter geleiteten Spiel auf denselben Bahnen, kann auf eine erneute Überprüfung der Anlage verzichtet werden. Voraussetzung ist die Einsicht der Checkliste.
- 7.1.4 Spielerpasskontrolle und Verwahrung bis zum Spielende.
- 7.1.5 Überprüfung ob Hilfsschiedsrichter und/oder Kontrollen vorhanden sind.
- 7.1.6 Die Bahnwahl ist der Ausschreibung des betreffenden Bewerbes zu entnehmen.
- 7.1.7 Für die Spielzeit pro Bahn ist, wenn vorhanden, nur die Uhr des Automaten, für Beginn und Dauer einer Unterbrechung eines Bewerbes oder Spieles die Uhr des Schiedsrichters maßgebend.
- 7.1.9 Eröffnung des Spieles und Freigabe der Bahnen.



7.2 Aufgaben während des Spieles

- 7.2.1 Der Schiedsrichter hat die Spieler für den Bewerb oder das Spiel vor der Einspielzeit vorzustellen.
- 7.2.2 Neutrale und sportlich faire und störungsfreie Überwachung des Spielverlaufes nach den Bestimmungen der Sport- und Schiedsrichterordnung der EBFU sowie der Ausschreibung des entsprechenden Bewerbes.
- 7.2.3 Alle Entscheidungen des Schiedsrichters sind, sofern sie den Regeln entsprechen, bindend.
- 7.2.4 Der Schiedsrichter hat bei seinem Einsatz die Pflicht gegen Verstöße der Sportordnung und Sportdisziplin Verwarnungen auszusprechen.
- 7.2.5 Nach einmaliger Verwarnung (gelber Karte) bleiben alle folgenden nicht den Regeln entsprechende Würfe ohne Wertung.
- 7.2.6 Damit der Spieler sichtbar in Kenntnis gesetzt ist, dass eine Verwarnung ausgesprochen wurde, hat der Schiedsrichter die gelbe, bzw. die gelbe-rote Karte zu zeigen und dem Spieler mitzuteilen, welcher Regelverstoß begangen wurde. Bei aktiver Übertrittsanzeige muss ein Übertritt nach vorne nicht zusätzlich durch den Schiedsrichter angezeigt werden. Bei einer Sportanlage wo eine räumliche Abtrennung (z.B. Glaswand) zwischen Spielbereich und den Schreibpulten besteht, muss der Schiedsrichter eine Verwarnung anzeigen, eine zusätzliche Mitteilung kann entfallen, wenn der Schiedsrichter dies vor dem Spiel mit den sportlichen Leitern beider Mannschaften abgeklärt hat.
- 7.2.7 Jede Verwarnung ist auf den Wurfschein zu kennzeichnen und schriftlich festzuhalten. Die Verwarnung ist personengebunden und nicht übertragbar.
- 7.2.8 Das Zeigen der roten Karte allein bedeutet sofortigen Ausschluss eines Spielers und muss sofort auf dem Wurfschein schriftlich festgehalten werden.
- 7.2.9 Entwirrungen bei Schnurverwicklungen hat über Auftrag des Schiedsrichters der Heimbahnverein durchzuführen (Bahndienst).
- 7.2.10 Nichtanerkennung von Schiedsrichterentscheidungen werden mit einer Verwarnung geahndet. Bei besonders unsportlichem Verhalten kann auch ein Ausschluss (zeigen der roten Karte) erfolgen.
- 7.2.11 Unterlässt der Schiedsrichter die Ahndung (zeigen der Karte/Karten) darf der Spieler nicht durch einen anderen Teilnehmer verwarnt werden. Eine vom Schiedsrichter nachträglich nach dem nächsten Wurf ausgesprochene Verwarnung ist nicht zulässig.
- 7.2.12 Sollte der Schiedsrichter aus zwingenden Gründen vorübergehend die Anlage verlassen müssen, hat er die Aufsichtspflicht einem von ihm benannten Vertreter zu übertragen. Dieser Vertreter ist beiden Mannschaftsführern bekannt zu geben.

7.3 Aufgaben nach dem Spiel

- 7.3.1 Bekanntgabe des Ergebnisses
- 7.3.2 Abschlusskontrolle des Spielberichtes und Ergänzung desselben mit seinem Namen, Schiedsrichterausweisnummer und Unterschrift.
- 7.3.3 Rückgabe der Spielerpässe
- 7.3.4 Bei einem Ausschluss eines Spielers (rote Karte) ist ein entsprechender Bericht anzufertigen und mit dem Spielerpass an die zuständige spielleitende Stelle zu übergeben.



7.4 Schreibweise

Die Schreibweise kann nur angewendet werden, wenn entsprechende Einzelaufzeichnungen der Würfe vorhanden sind. Bei Auswertung über den Bahncomputer sind nachträglich die Einzelaufzeichnungen auszudrucken und auf diesen zu vermerken. Untenstehende Schreibweise wird nur verwendet, wenn auf der Kegelbahn keine Protokollierung vorhanden sein sollte.

7.4.1 Verwarnung:

Das Wurfresultat dieses Wurfs wird eingeringelt und gewertet.

7.4.2 Nullwurf: Spiel ins Volle:

Das Wurfresultat dieses Wurfs wird durchgekreuzt und nicht gewertet.

7.4.3 Spiel ins Abräumen:

Getroffene Kegel werden geschrieben, mit X durchgekreuzt, nicht gewertet, aber nicht wieder aufgestellt.

Auf das verbleibende Bild wird weitergespielt.

7.4.4 Nullwurfwertung vor Abgabe der Kugel

Der nächste Wurf ist ohne Wurfresultat durchgekreuzt im Wurfschein einzutragen

7.4.5 Fehlwurf: [-]

Dieser Wurf ist durch einen waagrechten Strich im Wurfschein einzutragen.

7.5 Spielertausch:

Der Spielertausch ist dem Schiedsrichter und der Bewerbungsleitung vor- und rechtzeitig über den Wechsel zu informieren. Zusätzlich wird auf dem Spielbericht der Spielerwechsel (Name und Passnummer des Einwechselspielers und Ausscheidenden) eingetragen.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, einen Spieler oder eine Mannschaft vor und während eines Bewerbes oder Spieles bei Verstößen gegen die Sportordnung unter Einziehung der Spielerpässe auszuschließen.

Der Grund des Ausschlusses vom Bewerb oder Spiel muss im Spielbericht vermerkt werden.

Einsendung des Spielberichtes mit einem Darstellungsbericht des Schiedsrichters, des einbehaltenen Spielerpasses/der einbehaltenen Spielerpässe an den für den Bewerb zuständigen Senat 1.

8. Aufgaben eines Hilfsschiedsrichters

Sie beobachten den Spieler auf Vergehen gegen die Sportordnung und bedienen vorhandene Schreibautomaten.

Die Hilfsschiedsrichter haben sich voll auf die Spielvorgänge zu konzentrieren.

Sie können keine selbständigen Entscheidungen treffen. Alle Feststellungen und Regelverstöße sind dem Schiedsrichter zu melden, der diese überprüft, eventuell bestätigt und Verwarnungen ausspricht.

Wenn der Schiedsrichter die Hilfsschiedsrichter über Vorfälle befragen muss, die er selbst nicht gesehen hat, dürfen sie nur eigene Wahrnehmungen mitteilen.

Der Schiedsrichter soll sich nach Möglichkeit an diese Mitteilungen halten.

Korrekturen auf den Spiellisten müssen vom Schiedsrichter abgezeichnet werden.

9. Bewerbungsleiter

Der Bewerbungsleiter ist der ranghöchste Funktionär des ausgeschriebenen Bewerbes oder eines Spieles. Ihm untersteht die administrative Leitung mit folgenden Aufgaben: die Schriftführung, Ausfüllung des Spielberichtes, Auflegen und Kontrolle der Spielformulare, Bahndienst, Beflaggung, Ergebnislistenführung, Auflegen von einwandfreiem Kegel- und Kugelmateriale, Ergreifen von Maßnahmen bei Unfällen usw. zuständig ist.



10. Schiedsrichterbekleidung / Ausrüstung

10.1 Internationaler Schiedsrichter

Die Schiedsrichterbekleidung eines internationalen Schiedsrichters besteht aus

- lange schwarze Hose
- weißes oder färbiges Hemd/Bluse, Sweatshirt oder Polohemd. Sind mehrere Schiedsrichter anwesend, muss die Farbe der Bekleidung einheitlich sein.
- das vorgeschriebene offizielle Schiedsrichter Abzeichen auf der linken Brustseite
- Socken und Sportschuhe in weißer Grundfarbe, wenn möglich ohne farbige Zusätze

10.2 Oberschiedsrichter

Die Schiedsrichterbekleidung eines Oberschiedsrichters besteht aus

- lange schwarze Hose
- weißes oder färbiges Hemd/Bluse, Sweatshirt oder Polohemd. Sind mehrere Schiedsrichter anwesend, muss die Farbe der Bekleidung einheitlich sein.
- das vorgeschriebene offizielle Schiedsrichter Abzeichen auf der linken Brustseite
- Socken und Sportschuhe in weißer Grundfarbe, wenn möglich ohne farbige Zusätze

10.3 Schiedsrichter

Die Schiedsrichterbekleidung eines Schiedsrichters besteht aus

- lange schwarze Hose
- weißes oder färbiges Hemd/Bluse, Sweatshirt oder Polohemd. Sind mehrere Schiedsrichter anwesend, muss die Farbe der Bekleidung einheitlich sein.
- das vorgeschriebene offizielle Schiedsrichter Abzeichen auf der linken Brustseite
- Socken und Sportschuhe in weißer Grundfarbe, wenn möglich ohne farbige Zusätze

10.4 Hilfsschiedsrichter

Die Hilfsschiedsrichter sollten darauf achten, dass sie einheitlich gekleidet sind.

ACHTUNG: Bei allen Bewerbungen, mit mehr als einem Schiedsrichter, ist die einheitliche Farbe der Oberbekleidung vorher abzusprechen.

10.5 Ausrüstung

- Entsprechender gültiger Schiedsrichterausweis
- gelbe, gelb-rote und rote Karte
- Schreibzeug (roter und blauer Stift)
- Vorschriften (Schiedsrichterordnung, Sportordnung,...)
- Ausschreibung und Startplan des entsprechenden Bewerbes

10.6 Werbung

Auf der Schiedsrichterkleidung darf Werbung bis zu einer Größe von 300 cm² betrieben werden. Werbung für Alkohol (ausgenommen Bier) und Tabakwaren ist NICHT erlaubt.



11. Schiedsrichterausweis ISR, OSR, SR

Der Schiedsrichterausweis muss folgende Daten enthalten:

1. Ausweisnummer
2. Name, Vorname
3. Geburtsdatum
4. Wohnadresse
5. Erkennbares Passbild
6. Eigenhändige Unterschrift
7. V-Stempel oder EBFU-Stempel
8. Landesverbandszugehörigkeit
9. Gültigkeitsdauer

Jeder zu einem Bewerb oder Spiel eingeteilte Schiedsrichter hat seinen Schiedsrichterausweis **unaufgefordert** der Bewerbsleitung vorzulegen.

Nicht richtig ausgefüllte Ausweise, egal von welcher Stelle sind als ungültig zu betrachten, seinen Dienst hat der Schiedsrichter trotzdem durchzuführen.

Die Einsendung des ungültigen Ausweises mit kurzer Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Stelle hat zu erfolgen.

Die Verlängerung der Schiedsrichterausweise wird vom jeweils zuständigen Landesverband oder EBFU, nach den Richtlinien der Aus- und Fortbildungsordnung der EBFU (Schrift 10), durchgeführt.

Die Gültigkeit der Schiedsrichterausweise beträgt 5 Jahre.

Eine vor einer Kommission der EBFU bzw. Landesverbandes nach den Richtlinien der Aus- und Fortbildungsordnung der EBFU (Schrift 10) abgelegten Schiedsrichterprüfung, hat bei allen Verbänden Gültigkeit.

Sollte ein Schiedsrichter den Landesverband wechseln, so ist der betreffende Schiedsrichterausweis beim zuständigen Landesverband zurückzugeben und mit einer ausgefolgten Bestätigung, die den Zeitpunkt und die Art der abgelegten Prüfung zu enthalten hat, beim neuen Landesverband um Ausstellung eines Schiedsrichterausweises anzusuchen.

12. Organe im Schiedsrichterwesen

12.1 Schiedsrichterausschuss SRK der EBFU

Der Schiedsrichterausschuss der EBFU besteht aus dem Schiedsrichterobmann (Vorsitz) und mindestens zwei weiteren Schiedsrichtern.

Es obliegt ihm bei allen von der EBFU veranstalteten Bewerbungen die Schiedsrichterleitung und die Einteilung der hierzu erforderlichen Schiedsrichter.

Bei erforderlichen Sitzungen des Schiedsrichterausschusses oder der Schiedsrichterdisziplinarkommission führt der Schiedsrichterobmann den Vorsitz.

Änderungen oder Ergänzungen der Schiedsrichterordnung und Bestimmungen der Schiedsrichter-Disziplinarkommission hat er dem Präsidium der EBFU zu unterbreiten.

Im erweiterten Schiedsrichterausschuss der EBFU sind auch die Schiedsrichterobmänner der Landesverbände vertreten.

12.2 Schiedsrichterdisziplinarkommission SDK der EBFU

Die Schiedsrichter-Disziplinarkommission / SDK besteht aus dem Schiedsrichterobmann und vom Präsidium bestellten Mitgliedern.

Der SDK obliegt die Entscheidung aller Streitfälle, sowie die Ahndung aller Verletzungen der Satzungen, Vorschriften und Weisungen, die sich aus der Tätigkeit als Schiedsrichter entweder bei EBFU Bewerbungen oder bei Bewerbungen der Mitgliedsverbände ergeben, sofern sie nicht in die Strafgewalt des Senat 1 der EBFU fallen (Schrift 7).

Die SDK arbeitet bei der Urteilsfindung selbständig und unabhängig. Es besteht Stimpfpflicht. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ist an das Strafregulativ gebunden. Sie ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.



12.3 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist für die jeweilige Veranstaltung das oberste Sportorgan. Es ist für die einwandfreie sportliche Durchführung des Bewerbes verantwortlich. Es verhandelt und entscheidet über die notwendigen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Sportordnung oder gegen die Disziplin und entscheidet über etwaige Proteste noch vor dem Abschluss des Bewerbes und der Siegerehrung.

Das Schiedsgericht bei EBFU Bewerben setzt sich aus dem Bewerbsleiter, dem Administrationsleiter und dem Internationalen Schiedsrichter (muss ISR sein) zusammen. Die Besetzung des Schiedsgerichtes ist vor Beginn des Bewerbes zu veröffentlichen.

13. Schiedsrichtergebühren der EBFU

13.1 Für Länderspiele:

Schiedsrichter 50,- Euro

Zuzüglich Reise-, Aufwands- und Taggeldvergütungen laut Ziffer 4, 5 und 6 der Reisespesenordnung sind vom Veranstalter zu tragen.

13.2 Für alle anderen Bewerbe der EBFU:

Schiedsrichter – pro angefangener Stunde 3,00 Euro

14. Schiedsrichterbesetzung bei nationalen und internationalen Bewerben

14.1 Nationale Bewerbe:

Für 4 oder mehr Bahnen ohne Schreibautomaten

Pro Bahn ein Hilfsschiedsrichter und

bei 4 Bahnen ein Oberschiedsrichter, und ein Schiedsrichter

bei 6 Bahnen ein Oberschiedsrichter und je 3 Bahnen ein Schiedsrichter,

bei 8 Bahnen ein Oberschiedsrichter und je 4 Bahnen ein Schiedsrichter.

Für 4 oder mehr Bahnen mit Schreibautomaten

Pro 2 Bahnen ein Hilfsschiedsrichter und

bei 4 Bahnen ein Oberschiedsrichter und ein Schiedsrichter,

bei 6 Bahnen ein Oberschiedsrichter und je 3 Bahnen ein Schiedsrichter,

bei 8 Bahnen ein Oberschiedsrichter und je 4 Bahnen ein Schiedsrichter.

14.2 Internationale Bewerbe:

Für 4 oder mehr Bahnen ohne Schreibautomaten

Pro Bahn ein Schiedsrichter und

bei 4 Bahnen ein Internationaler Schiedsrichter und ein Oberschiedsrichter

bei 6 Bahnen ein Internationaler Schiedsrichter und je 3 Bahnen ein Oberschiedsrichter,

bei 8 Bahnen ein Internationaler Schiedsrichter und je 4 Bahnen ein Oberschiedsrichter.

Für 4 oder mehr Bahnen mit Schreibautomaten

Pro 2 Bahnen ein Schiedsrichter und

bei 4 Bahnen ein Internationaler Schiedsrichter und ein Oberschiedsrichter

bei 6 Bahnen ein Internationaler Schiedsrichter und je 3 Bahnen ein Oberschiedsrichter,

bei 8 Bahnen ein Internationaler Schiedsrichter und je 4 Bahnen ein Oberschiedsrichter.



15 Allgemein

15.1 Organe

- 15.1.1 Schiedsrichterdisziplinarkommission der EBFU
- 15.1.2 Schiedsrichterdisziplinarkommission der Landesverbände
- 15.1.3 Die Schiedsrichterdisziplinarkommission der EBFU besteht aus dem Vorsitzenden des Schiedsrichterkollegiums und den bei der Präsidiumssitzung kooptierten Mitgliedern.
- 15.1.4 Der Schiedsrichterdisziplinarkommission obliegt die Entscheidung aller Streitfälle, sowie die Ahndung aller Verletzungen betreffend der Satzungen, Vorschriften und Weisungen, die sich aus der Tätigkeit als Schiedsrichter entweder bei EBFU – Bewerben oder bei Landesverbandsbewerben ergeben, sofern sie nicht in die Strafgewalt des Strafreferenten der EBFU bzw. des Senat 1 fallen (Schrift 7).
- 15.1.5 Die Schiedsrichterdisziplinarkommission arbeitet bei der Urteilsfindung selbständig und unabhängig. Es besteht Stimmpflicht. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ist an das Strafregulativ gebunden. Sie ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

15.2 Tagesordnung der Sitzung der Schiedsrichterdisziplinarkommission

- 15.2.1 Die Sitzung der Schiedsrichterdisziplinarkommission hat folgende Tagesordnung:
 - 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Schiedsrichterdisziplinarkommission
 - 2. Bekanntgabe der zu behandelnden Fälle mit Sachverhaltsdarstellung
 - 3. Anhören der Beschuldigten und Durchführung des Beweisverfahren
 - 4. Urteilsantrag
 - 5. Abstimmung

Das Verfahren ist nicht öffentlich, doch können die Präsidiumsmitglieder der EBFU oder der Landesverbände den Sitzungen beiwohnen.

Die Anzeigen sind bei Internationalen Bewerben an die EBFU und bei Landesbewerben an das Landesverbandspräsidium zu richten
- 15.2.2 Der Vorsitzende des Schiedsrichterkollegiums / Vorsitzender der Schiedsrichterdisziplinarkommission bestimmt den Tag der Verhandlung und veranlasst die schriftliche Ladung des/der Beschuldigten und der Zeugen, sowie die Einladung der Schiedsrichterdisziplinarkommission Mitglieder. Im Falle der ergebnislosen Vorladung hat er eine Zweite, diesmal eingeschriebene Vorladung mit dem Vermerk „Zweite und letzte Vorladung“ vorzunehmen. Ein Beschuldigter, der nicht am Sitz der EBFU oder eines Landesverbandes seinen Wohnsitz hat, kann eine Rechtfertigung auch schriftlich einbringen.

15.3 Richtlinien für den Verhandlungsgang bei den Sitzungen der Schiedsrichterdisziplinarkommission

- 15.3.1 Der Vorsitzende verliest die Anzeige und gibt die Beweismittel bekannt.
- 15.3.2 Es vernimmt die/den Beschuldigte/n und die Zeugen.

Den Mitgliedern der Schiedsrichterdisziplinarkommission ist es gestattet, jederzeit Fragen an die/den Beschuldigte/n und die Zeugen zu stellen.
- 15.3.3 Der Vorsitzende der Schiedsrichterdisziplinarkommission erklärt das Beweisverfahren als beendet und eröffnet die geheime Urteilsberatung.
- 15.3.4 Zuerst wird über die Schuldfrage, sodann über das Strafausmaß Beschluss gefasst. Die Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die Mitglieder der Schiedsrichterdisziplinarkommission und dann der Vorsitzende.
- 15.3.5 Liegen für ein und denselben Fall mehrere Anträge vor, so muss zuerst über den Antrag, der die schwerste Strafe vorsieht, abgestimmt werden.
- 15.3.6 Nach erfolgter Beschlussfassung hat der Vorsitzende der Schiedsrichterdisziplinarkommission das Ergebnis samt Begründung und Rechtsmittelbelehrung dem Beschuldigten bekannt zu geben.

15.4 Allgemeine Richtlinien der Rechtsprechung innerhalb der Schiedsrichterdisziplinarkommission herrschen nachstehende Grundsätze:

- 15.4.1 Beiderseitiges Parteiengehör
Der Beschuldigte muss sonstiger Richtigkeit des Verfahrens auf jeden Fall schriftlich oder mündlich gehört werden.
Erscheint er trotz Aufforderung jedoch nicht zur Verhandlung und unterlässt er auch eine schriftliche Stellungnahme, ohne durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse gehindert worden zu sein, so unterliegt dieses Verhalten der freien Beweisführung der Schiedsrichterdisziplinarkommission. Die unvorhergesehenen bzw. unabwendbaren Ereignisse sind der Schiedsrichterdisziplinarkommission nachzuweisen.
- 15.4.2 Disziplinarverfahren
Alle Schiedsrichter der EBFU sind verpflichtet, Übertretungen nach diesem Strafregulativ dem Schiedsrichterkollegium bzw. Schiedsrichterdisziplinarkommission zu melden.
Es sind alle erreichbaren Beweismittel heranzuziehen.
- 15.4.3 Freie Beweisführung
- 15.4.4 Erschwerende Umstände sind:
 - 1. Eventuelle frühere Strafen
 - 2. Vorliegen mehrerer Übertretungen
 - 3. Erschwerung der Untersuchung durch Leugnen und Irreführung.Milderungsumstände sind:
 - 1. Straffreiheit durch mindestens 2 Jahre
 - 2. Sportliche Unbescholtenheit
 - 3. Einsicht des Vergehens
- 15.4.5 Werden einem Beschuldigten mehrere Vergehen zur Last gelegt, so erfolgt die Bestrafung in jedem einzelnen Fall.
Wurden diese Vergehen zu einem Anlass und in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge gesetzt, so darf das Gesamtstrafausmaß die Höchststrafe für das schwerste Einzelvergehen nicht überschreiten.
- 15.4.6 Die Verjährung richtet sich nach Punkt 15.5.6 dieses Strafregulatives.
- 15.4.7 Für sämtliche Schiedsrichter der EBFU besteht Zeugenpflicht.

15.5 Strafregulativ

Die verhängte Strafe wird in die Strafkartei der Schiedsrichterdisziplinarkommission aufgenommen

- 15.5.1 Verfahrensvorschriften, Zustellung, Protestfrist, Rechtskraft und Verlautbarung
 - 1. Das Urteil wird schriftlich ausgestellt und dem zu Bestrafenden mittels Post zugestellt. Belehrungen können mündlich erfolgen.
 - 2. Die Protestfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem der Zustellung folgenden Tag.
 - 3. Mit Ablauf der Protestfrist erwächst das Urteil der Rechtskraft, wenn kein Protest eingebracht wurde.
 - 4. Die Einbringung eines Protestes hat keine aufschiebende Wirkung.
 - 5. Die Laufzeit der von der Schiedsrichterdisziplinarkommission verhängten Strafe beginnt am Tage der Urteilsverkündung. Suspension kann eingerechnet werden.
- 15.5.2 Bedingte Verurteilung
Die im §1 - §7 festgesetzten Strafen können auch bedingt ausgesprochen werden. Voraussetzung der bedingten Verurteilung ist das Vorliegen entsprechender Milderungsgründe.
Die Bewährungsfrist ist bis zu 6 Monaten anzusetzen.
Sie beginnt mit dem Tage der Urteilsverkündung.
- 15.5.3 Widerruf der bedingten Verurteilung
Die bedingte Verurteilung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich bestraft wird.



- 15.5.4 Gerichtliches Verfahren
Im Falle einer Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Schiedsrichter, bleibt es dem Ermessen der SDK überlassen, dass Verfahren fortzuführen, zu unterlassen oder einzustellen.
- 15.5.5 Suspension
Der Vorsitzende der Schiedsrichterdisziplinarkommission kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Schiedsrichterdisziplinarkommission einen Beschuldigten von der weiteren Leitung von Bewerbungen bzw. Spielen bis zur Urteilsfällung suspendieren. Diese Suspension ist in der nächsten Sitzung der Schiedsrichterdisziplinarkommission durch diese zu bestätigen oder aufzuheben.
- 15.5.6 Verjährung
Jedes Vergehen, welches nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Tat angezeigt wird, bleibt infolge Verjährung straflos. Ein Verfahren wird nicht mehr eingeleitet. Ausgenommen der Tatbestand der Bestechung der gemäß § 8 dieses Strafregulatives eine Streichung von der Liste der Schiedsrichter nach sich zieht.
- 15.5.7 Rechtsmittel
1. Gegen die Entscheidung der Schiedsrichterdisziplinarkommission im Landesverband ist ein Protest an die Schiedsrichterdisziplinarkommission der EBFU in letzter Instanz zulässig.
Gegen die Entscheidung der Schiedsrichterdisziplinarkommission der EBFU (erste Instanz bei EBFU - Bewerbungen) ist ein Protest an das EBFU – Präsidium zulässig.
 2. Die Protestgebühr ist zugleich mit der Einbringung der Rechtsmittel auf das Konto des Landesverbandes bzw. der EBFU nachweislich einzuzahlen und beträgt:
EUR 50,00 über Entscheide der Schiedsrichterdisziplinarkommission des Landesverbandes
EUR 75,00 über Entscheide des Landesverband-Präsidiums
EUR 100,00 über Entscheide der Schiedsrichterdisziplinarkommission der EBFU
 3. Gegen Entscheidungen des EBFU - Präsidiums ist ein weiterer ordentlicher Rechtsweg an die Delegiertenversammlung ausgeschlossen.
Bei Bestätigung oder Verschärfung des Entscheides verfällt die Gebühr, bei Aufhebung der Strafe ist sie zur Gänze, bei Minderung des Strafausmaßes zur Hälfte zurückzuerstatten.
- 15.5.8 Wiederaufnahme des Verfahrens
Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Bestimmungen Ziffer 5.3 der Rechts-, Straf- und Verfahrensordnung (Schrift 7) der EBFU.
- 15.5.9 Gnadenrecht
Das Gnadenrecht steht dem Organ zu, das den letzten Bescheid erlassen hat.
- 15.5.10 Tilgung
Belehrung und Verwarnungen gelten nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage der Verbüßung als getilgt, wenn der Bestrafte in der Tilgungsfrist keine weitere Bestrafung erlitten hat.
Sperrungen bis zu 6 Monaten gelten nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Tage der Verbüßung als getilgt, wenn der Bestrafte in der Tilgungsfrist keine weitere Bestrafung erlitten hat.
Mehrere Strafen können nur dann getilgt werden, wenn die Tilgungsvoraussetzungen für alle verhängten Strafen vorliegen.



15.6 Tatbestände

- §1 Unentschuldigtes Nichterscheinen zu einem Bewerb oder Spiel als Schiedsrichter, verspätete Absage usw.
Strafe: Verwarnung
Sperre 1 bis 6 Monate
- §2 Unsportliches Benehmen
Einer Übertretung macht sich schuldig, wer gegen den sportlichen Anstand und die sportliche Disziplin verstößt, insbesondere durch Beschimpfen der Spieler, Funktionäre oder Zuschauer, durch ärgerniserregende Gesten, Beeinflussung von Kollegen und Kritik an diesen in der Öffentlichkeit, Erscheinen zu einem Bewerb bzw. Spiel in alkoholisiertem Zustand, Nichteinhaltung der Bestimmungen des Punktes 2.5 oder Verletzung der Kameradschaft.
Strafe: Verwarnung
Sperre 3 bis 12 Monate
Streichung von der Schiedsrichterliste
- §3 Nichtbeachten der Verbandsvorschriften, Satzungen, Sportordnung usw.
Einer Übertretung macht sich schuldig, wer die Satzungen und Bestimmungen der EBFU und der Landesverbände nicht befolgt. Insbesondere, wer EBFU- und Landesverbands Organe in Irrtum führt, Berichte nicht vollständig und objektiv erstattet, eine ungebührliche Schreibweise an den Tag legt, nicht auf die richtige Erstellung des Spielberichtes achtet, soweit er verpflichtet ist den Spielbericht verspätet oder überhaupt nicht einsendet und an Fahrtgeld, Spesen oder Gebühren mehr verrechnet als ihm zusteht.
Strafe: Belehrung
Verwarnung
Sperre 1 bis 12 Monate, sowie bei Mehrverrechnung Rückzahlung der zuviel verrechneten Beträge
- §4 Tausch eines Spieles ohne Genehmigung der Bewerbungsleitung.
Einer Übertretung macht sich schuldig, wer ein Spiel ohne Zustimmung tauscht oder weiter gibt.
Strafe: Verwarnung
Sperre 1 bis 6 Monate
- §5 Unentschuldigtes Nichterscheinen vor den ladenden Gremien der EBFU oder Landesverband. Nichtbeantwortung von Schriftstücken dieser Organe.
Einer Übertretung macht sich schuldig, wer trotz Ladung vor den oben angeführten Gremien unentschuldig nicht erscheint, oder ein Schriftstück dieser Organe nicht beantwortet.
Strafe: Verwarnung
Sperre 3 bis 12 Monate
oder Antrag auf Streichung von der Schiedsrichterliste
- §6 Unentschuldigtes Nichterscheinen zu Regel- und Diskussionsabenden, sowie zu Lehrgängen und Trainingsstunden
Einer Übertretung macht sich schuldig, wer unentschuldig zu einem Regel- oder Diskussionsabend, sowie zu den Lehrgängen und Trainingsstunden nicht erscheint.
Strafe: Verwarnung
Sperre 1 bis 6 Monate



- §7 Unterlassung von Anzeigen über Verstöße gegen Strafreferativ oder sonstiger Bestimmungen, sowie Rückgabe von Spielerpässen ausgeschlossener Spieler. Einer Übertretung macht sich schuldig, wer Anzeigen über Verstöße gegen das Strafreferativ oder sonstiger Bestimmungen unterlässt, ein Antreten zu einem Bewerb ohne Spielerpass im Spielbericht nicht vermerkt oder Spielerpässe ausgeschlossener Spieler(innen) zurückgibt.
Strafe: Belehrung
Verwarnung
Sperre 3 bis 12 Monate
- §8 Streichung von der Liste der Schiedsrichter
Für außerordentlich schwere oder sich in kurzen Zeitabständen mehrmals wiederholende Übertretungen nach diesem Strafreferativ, kann die Streichung von der Liste der Schiedsrichter beantragt werden. Schiedsrichterabzeichen und Schiedsrichterausweis sind einzuziehen.

16. Ordnungen für Schiedsrichter Bereich Breitensport-Freizeitkegeln

Für die internationale Schiedsrichterordnung sind die Sportordnung und Spielbestimmungen, sowie weitere Ordnungen der Europäischen Breitensport-Freizeitkegel Union (EBFU) bestimmend.

- 16.1 Statuten (Schrift 1)
- 16.2 Die internationale Sportordnung (Schrift 2)
- 16.3 Die Reisespesenordnung (Schrift 4)
- 16.4 Die Bestimmungen für der Rechts-, Straf- und Verfahrensordnung (Schrift 7)
- 16.5 Die Schiedsrichterordnung (Schrift 9)
- 16.6 Die Schiedsrichter Aus- und Fortbildungsordnung (Schrift 10)

17. Inkrafttreten

Diese Internationale Schiedsrichterordnung wurde vom Präsidium der EBFU in seiner Mailkonferenz beschlossen und tritt somit mit sofortiger Wirkung in Kraft.